

## ***Globalbudget „Raumplanung“ (Erfolgsrechnung)***

### ***Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit sowie Ziele der Spezialfinanzierung und deren Bruttoentnahme für die Jahre 2006 bis 2008.***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 6. September 2005, RRB Nr. 2005/1874

#### **Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

#### **Vorberatende Kommissionen**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Einleitende Bemerkungen .....	5
2. Gesetzliche Grundlagen.....	5
3. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates .....	6
4. Leistungserbringer .....	7
5. Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget .....	7
5.1 Produktegruppenziele, Indikatoren und deren Standards .....	7
5.2 Statistische Werte.....	11
5.3 Saldovorgabe.....	12
6. Spezialfinanzierungen .....	12
6.1 "Natur- und Heimatschutz" .....	12
6.1.1 Leistungsauftrag.....	12
6.1.2 Vorgabe der Bruttoentnahme.....	12
7. Rechtliches .....	13
8. Antrag .....	13
9. Beschlussesentwurf .....	15

## Anhang

Anhang 1: Globalbudgetblatt 2006 (Finanzseite detailliert)

## Kurzfassung

Die vorliegende Globalbudgetvorlage umfasst den Leistungsauftrag mit den drei Produktgruppen 'Planung', 'Natur und Landschaft' und 'Baugesuche/Grossprojekte' und den dafür notwendigen Verpflichtungskredit. Der Leistungsauftrag wird bis auf Stufe Produktgruppe konkretisiert.

Die Produktgruppe 'Natur und Landschaft' wird hauptsächlich über den Natur- und Heimatschutzfonds finanziert (Spezialfinanzierung).

Mit den Leistungen des Globalbudgets Raumplanung werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Sicherstellen einer geordneten Besiedlung und eines haushälterischen Umgangs mit dem knappen, nicht vermehrbaren Boden.
- Koordinieren der raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Ordnung des Kantons durch den sach- und stufengerechten Einsatz der Planungsinstrumente.
- Bereitstellen der notwendigen Grundlagen zum Erkennen der räumlich relevanten Veränderungen und Entwicklungen, um damit die Steuerung zu gewährleisten.
- Erhalten und Aufwerten der Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren und schonender Umgang mit den Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart.
- Fortführen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft mit einem Anschlussprogramm über das Jahr 2008 hinaus.
- Integrieren der bewilligungsfähigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone in die Landschaft und ihre Umgebung.
- Koordinieren der Grossprojekte im Sinne der materiellen und formellen Verfahrenskoordination.

Die Tabelle im Anschluss enthält diejenigen Informationen, über die der Kantonsrat letztlich Beschluss fassen muss: Die Produktgruppen (PG), die je Produktgruppe definierten Wirkungsziele und den erforderlichen Verpflichtungskredit bzw. die Ertragsüberschussvorgabe (§ 18 ff. Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G] vom 3. September 2003, BGS 115.1). Dazu kommt die Bruttoentnahme der Spezialfinanzierung mit deren Zielen (§ 43 Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G] vom 3. September 2003, BGS 115.1).

**a) Globalbudget: „Raumplanung“ (Erfolgsrechnung)**

<b>Produktgruppe</b>	<b>Produktgruppenziele</b>
1. Planung	1.1 Eine aktuelle kantonale Richtplanung gewährleisten 1.2 Recht- und zweckmässige Nutzungspläne gewährleisten 1.3 Qualität von Planungen steigern und sicherstellen 1.4 Vollzug Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege sicherstellen 1.5 Umsetzung des regierungsrätlichen Auftrags 'Nachhaltige Entwicklung/lokale Agenda 21' sicherstellen
2. Natur und Landschaft	2.1 Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen sicherstellen 2.2 Funktionsfähigkeit der kantonalen Naturreservate sicherstellen 2.3 Umsetzung Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) sicherstellen
3. Baugesuche/Grossprojekte	3.1 Eine sachgerechte und rechtmässige Abwicklung der Baugesuche ausserhalb der Bauzone sicherstellen

**Verpflichtungskredit:****8'090'000.-- Fr.****b) Spezialfinanzierung: „Natur- und Heimatschutz“****Ziele:**

- Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen sicherstellen
- Funktionsfähigkeit der kantonalen Naturreservate sicherstellen
- Umsetzung Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) sicherstellen

**Bruttoentnahme 2006 - 2008:****15'121'000.-- Fr.**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Globalbudget „Raumplanung“ (Erfolgsrechnung) sowie zu der Spezialfinanzierung „Natur und Heimatschutz“.

## 1. Einleitende Bemerkungen

Das Amt für Raumplanung (ARP) setzt sich im Rahmen des verfassungsmässigen und gesetzlichen Auftrages für einen haushälterischen Umgang mit dem knappen und nicht vermehrbaren Boden ein. Es stimmt die sich widersprechenden und konkurrierenden Raumansprüche untereinander ab und sorgt für eine geordnete Besiedlung. Das ARP koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Ordnung des Kantons. Die Planungsinstrumente werden stufen- und sachgerecht eingesetzt (Richtplan, Nutzungsplan) und die Verfahren effizient durchgeführt. Durch das Bereitstellen der notwendigen Grundlagen werden die räumlich relevanten Veränderungen und Entwicklungen erkannt (Raumbeobachtung) und nötigenfalls mit entsprechenden Massnahmen gesteuert (Richtplan-Controlling).

Das ARP nimmt die Verantwortung gegenüber der vielfältigen solothurnischen Landschaft wahr, in dem es mit freiwilligen und hoheitlichen Massnahmen dazu beiträgt, die Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren zu erhalten und aufzuwerten. Durch einen bewussten und schonenden Umgang mit der Landschaft und seiner Entwicklung werden die Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart geschont. Mit einem Anschlussprogramm wird das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft über das Jahr 2009 hinaus fortgeführt. Dabei ist die Finanzierung bzw. die Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds neu zu bestimmen.

Das ARP wirkt aktiv einer unerwünschten Zersiedlung des Raumes entgegen. Es sorgt dafür, dass bewilligungsfähige Bauten und Anlagen sorgfältig in die Landschaft und ihre Umgebung integriert werden. Eine Richtlinie für das Bauen in der Juraschutzzone soll für eine einheitliche Praxis sorgen. Grossprojekte werden, sofern sie mit der erwünschten räumlichen Entwicklung des Kantons übereinstimmen, mit den anderen Amtsstellen sachlich und verfahrensmässig koordiniert und termingerecht abgewickelt.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die in diesem Globalbudget zusammengefassten Verwaltungsaufgaben basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Produktgruppe / Spezialfinanzierung	Gesetzliche Grundlagen
1. Planung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, (RPG, SR 700)</li> <li>• Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000, (RPV, SR 700.1)</li> <li>• Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, (BGS 711.1)</li> <li>• Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985, (FWG, SR 704)</li> <li>• Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986, (FWV, SR 704.1)</li> <li>• Bundesverfassung Art. 73 (Nachhaltigkeit)</li> </ul>

2. Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, (NHG, SR 451)</li> <li>• Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, (NHV, 451.1)</li> <li>• Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, (BGS 711.1)</li> <li>• Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980, (BGS 435.141)</li> </ul>
3. Baugesuche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, (RPG, SR 700)</li> <li>• Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000, (RPV, 700.1)</li> <li>• Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, (BGS 711.1)</li> <li>• Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978, (BGS 711.61)</li> <li>• Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren vom 18. Juni 1999, (AS 1999 3071)</li> <li>• Verordnung zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren vom 2. Februar 2000, (AS 2000 703)</li> <li>• Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993, (BGS 711.15)</li> </ul>
Spezialfinanzierung „Natur und Heimatschutz“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, (NHG, SR 451)</li> <li>• Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, (NHV, 451.1)</li> <li>• Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, (BGS 711.1)</li> <li>• Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980, (BGS 435.141)</li> </ul>

### 3. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates

Gemäss § 12 WoV-G ist jede Produktegruppe (PG) mit Zielen (Produktegruppenziele) zu umschreiben. Nachfolgend wird aufgezeigt, ob und welchen Bezug die Produktegruppenziele zum Legislatur- und Integrierten Aufgaben- und Finanzplan haben.

Legislaturplan	1. Planung	2. Natur und Landschaft	3. Baugesuche/ Grossprojekte
1.1. hohe Lebens- und Wohnqualität	X	X	X
3.1.1. Städte vom Verkehr entlasten	X		
5.1.abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	X		(X)
<b>IAFP</b> (noch nicht vorhanden)			

#### 4. Leistungserbringer

Jede Produktgruppe umfasst in der Regel mehrere Produkte und bildet innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung (§ 12 Abs. 1 WoV-G).

In der nachfolgenden Tabelle sind die leistungserbringenden Dienststellen je Produktgruppe aufgeführt:

Produktgruppe	Leistungserbringende Dienststelle
1. Planung	Amt für Raumplanung
2. Natur und Landschaft	Amt für Raumplanung
3. Baugesuche/Grossprojekte	Amt für Raumplanung

#### 5. Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget

##### 5.1 Produktgruppenziele, Indikatoren und deren Standards

Die Produktgruppenziele sind gemäss § 6 WoV-G als Wirkungsziele zu formulieren und enthalten wenn immer möglich Wirkungsindikatoren (W). Wo dies nicht möglich ist, sind auch Leistungsindikatoren (L) zulässig, wobei der angenommene Wirkungszusammenhang zwischen Leistung und Wirkung zu begründen ist (sogenannte Plausibilitätsbrücke).

Damit der Kantonsrat aus eigener Warte prüfen kann, ob die von Regierung und Verwaltung angebotenen Indikatoren den Anforderungen der politischen Wirkungsbeurteilung genügen, und damit er entscheiden kann, ob das Instrument des politischen Indikators ergriffen werden soll (§ 38<sup>bis</sup> Kantonsratsgesetz [KRG], vom 24. September 1989, BGS 121.1, geändert durch die Übergangsbestimmungen in § 84 WoV-G), muss er Kenntnis über die für die Produktgruppenziele gesetzten Indikatoren haben.

Für die Beurteilung der Plausibilität des Verpflichtungskredites (reine Finanzseite des Globalbudgets) sind gemäss der verfassungsmässigen Verknüpfung von Leistungen und Finanzen (Art. 74 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn [KV] vom 8. Juni 1986, BGS 111.1) Kenntnisse über die geplante Entwicklung der Standards unerlässlich. Die Entwicklung der Ergebnisse vergangener Jahre kann weitere wertvolle Hinweise für das Verständnis geben.

##### Produktgruppe 1: Planung

**Produkte:** Richtplanung, Nutzungsplanung, Raumplanerische Vollzugshilfe, Fachstellen Planung

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
1.1 Eine aktuelle kantonale Richtplanung gewährleisten							
1.1.1 Bericht Vollzugs-Controlling (L)	Anzahl		1		1		
1.1.2 Bericht Richtplan-Controlling (L)	Anzahl		1				1
1.1.3 Raumbesichtigung	Teilbericht				1	1	
1.1.4 Bearbeitungsfrist für Richtplananpassungen (ab öffentlicher Auflage): <90 Tage	Prozent	100%	95%	100%	100%	100%	100%
1.2 Recht- und Zweckmässige Nutzungspläne gewährleisten							
1.2.1 Bearbeitungsfrist Vorprüfung eines Nutzungsplanes (ab Eingangsbestätigung): <90 Tage (L)	Prozent	73%	75%	75%	75%	75%	75%
1.2.2 Bearbeitungsfrist Genehmigung eines	Prozent	75%	73%	75%	75%	75%	75%

Nutzungsplanes (ohne Beschwerden): <60 Tage (L)							
1.3 Qualität von Planungen steigern und sicherstellen							
1.3.1 Grundlagen erstellt nach Programmvorgaben (L)	Anzahl	3	2	2	3	1	1
1.4 Vollzug Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege sicherstellen							
1.4.1 Überprüfungsperiodizität Leistungsauftrag Fuss- und Wanderwege (L)	erfüllt	ja	ja	ja	ja	ja	ja
1.5 Umsetzung des regierungsrätlichen Auftrags 'Nachhaltige Entwicklung/lokale Agenda 21' sicherstellen							
1.5.1 Überprüfungsperiodizität Leistungsauftrag Geschäftsstelle lokale Agenda (L)	erfüllt	ja	ja	ja	ja	ja	ja

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

### Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

L-Indikator:	Begründung:
1.1.1	Mit der Berichterstattung Vollzugs-Controlling erfüllt das ARP als Querschnittsamt das Reporting aller Fachstellen mit raumwirksamen Tätigkeiten.
1.1.2	Mit dem zweiten Richtplan-Controlling erstattet das ARP Bericht über die gesamt-räumliche Entwicklung im Kanton Solothurn. Dies erlaubt mittelfristig Wirkungsindikatoren festzulegen (Problem der Langfristigkeit räumlicher Auswirkungen).
1.1.3	Mit den Teilberichten zur Raumbesichtigung (Siedlung, Bevölkerung und Beschäftigte, Verkehr, Natur und Landschaft) macht das ARP die gesamt-räumliche Entwicklung im Kanton Solothurn sichtbar. Dies erlaubt der Politik die erwünschte räumliche Entwicklung zu beeinflussen.
1.1.4	Die Richtplananpassungen sind eine Vollzugsaufgabe des ARP. Sie tragen dazu bei, dass der kantonale Richtplan als räumliches Führungsinstrument des Regierungsrates laufend aktualisiert wird.
1.2.1	Mit dem Leistungsindikator wird eine Vollzugsaufgabe effizient und bürgernah sicher gestellt.
1.2.2	Siehe 1.2.1
1.3.1	Das ARP erstellt raumplanerische Grundlagen, um die Qualität von Planungen zu steigern. Damit können die entsprechenden Planungsgrundsätze wirksamer vollzogen werden.
1.4.1	Die Leistungsvereinbarung mit den Solothurner Wanderwegen stellt die Markierung und den Unterhalt des Wanderwegnetzes im Kanton Solothurn sicher. Dadurch kann kostengünstig ein gut ausgebautes Wanderwegnetz zur Verfügung gestellt werden.
1.5.1	Der Vollzug für nachhaltige Entwicklung ist der Geschäftsstelle „lokale Agenda 21“ übertragen. Das ARP mit den anderen kantonalen Fachstellen überprüft und legt die Leistungen fest.

### Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

Indikator:	Bemerkung:
1.1.1	Die Berichterstattung erfolgt alle 2 Jahre an den Regierungsrat.
1.1.2	Raumwirksame Entscheide erfolgen auf allen Stufen (Gemeinde, Kanton, Bund). Die direkten Einflussmöglichkeiten der kantonalen Raumplanung sind begrenzt. Die Berichterstattung an den Kantonsrat erfolgt einmal pro Legislatur.
1.3.1	Mit raumplanerischen Grundlagen (Arbeitshilfen, Richtlinien) wird das ARP von unnötigem Beratungsaufwand entlastet.

- 1.4.1 Das ARP ist die kantonale Fachstelle Fuss- und Wanderwege (vom Bundesrecht verlangt) und ist verantwortlich für den Vollzug.
- 1.5.1 Das ARP ist vom Regierungsrat als kantonale Fachstelle für die nachhaltige Entwicklung bestimmt worden. Das ARP arbeitet mit den AfU, AWA, AVT, KFA und der pädagogischen Hochschule zusammen.

## Produktgruppe 2: Natur und Landschaft

**Produkte:** Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft, Schutzgüter Natur und Landschaft

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
2.1 Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen sicherstellen							
2.1.1 Waldreservate (L)	in ha	2812	3000	3050	3100	3150	3200
2.1.2 Sömmerungsweiden (L)	in ha	1095	1050	1100	1135	1170	1200
2.1.3 Hochstamm-Obstbäume (L)	in ha	6714	7499	8700	9500	10200	11000
2.2 Funktionsfähigkeit der kantonalen Naturreservate sicherstellen							
2.2.1 Schutz und Unterhaltskonzepte (L)	Anzahl	5	5	5	5	5	5
2.3 Umsetzung Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) sicherstellen							
2.3.1 Anschlussprogramm MJPNL (Kantonsratsbeschluss)	KRB		ja				ja

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

### Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

#### L-Indikator: Begründung:

- 2.1.1 Mit der Festlegung von Waldreservaten trägt das ARP dazu bei, dass ein Teil des Waldes ganz der natürlichen Entwicklung überlassen wird. Nur in diesen Gebieten finden auf alte Bäume angewiesene seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen ihre Lebensgrundlagen.
- 2.1.2 Das ARP trägt dazu bei, dass die Arten- und Strukturvielfalt der für den Kanton Solothurn typischen Sömmerungsweiden erhalten und verbessert werden kann. Die Wirkung wird durch ein einfaches Kontrollprogramm auf der einzelnen Fläche überprüft.
- 2.1.3 Mit der Förderung von Hochstamm-Obstbäumen trägt das ARP dazu bei, dass charakteristische Landschaftsbilder erhalten werden können. Das stärkt das Heimatgefühl und die Identität zum Kanton Solothurn.
- 2.2.1 Für die einzelnen kantonalen Naturreservate werden Wirkungsziele in den Schutz- und Pflegekonzepten formuliert. Diese werden mit Kontrollprogrammen überprüft.
- 2.3.1 Der Kantonsrat hat am 16. März 2004 beschlossen (SGB 190/2003), dass ihm ein Anschlussprogramm vor Ablauf des MJPNL zu unterbreiten ist.

### Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

#### Indikator: Bemerkung:

- 2.1.1 Die Flächenziele wurden mit dem Verlängerungsbeschluss des Kantonsrates (SGB 190/2003) neu festgelegt. Die Ziele werden mit freiwilligen Massnahmen umgesetzt.

- 2.1.2 In den nächsten Jahren sind vermehrt Anstrengungen notwendig, um die Qualität der Sömmerungsweiden zu erhalten (verhindern der Verwaldung, genügende Bestossung mit Rindern).
- 2.1.3 Das wirtschaftliche Umfeld für den Erhalt der Hochstamm-Obstbäume (Preiszerfall für Früchte) erfordert in Zukunft mehr Anstrengungen.
- 2.2.1 Der Kanton ist für 80 kantonale Naturreservate verantwortlich. Für 40 Naturreservate bestehen aktuelle Schutz- und Pflegekonzepte.
- 2.3.1 Mit dem Anschlussprogramm muss die bisherige Finanzierungsstruktur des Natur- und Heimatschutzfonds überprüft und neu festgelegt werden. Bis 2008 wird der Fonds weiter abgebaut.

### Produktegruppe 3: Baugesuche/Grossprojekte

**Produkte:** Baugesuche, Grossprojekte

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
3.1 eine sachgerechte und rechtmässige Abwicklung der Baugesuche ausserhalb der Bauzone sicherstellen							
3.1.1 Bearbeitungsfrist grosse Baugesuche <60 Tage (L)	Prozent	75%	80%	80%	80%	80%	80%
3.1.2 Bearbeitungsfrist kleine Baugesuche <30 Tage (L)	Prozent	95 %	100%	95%	80%	80%	80%

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

### Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

#### L-Indikator: Begründung:

- 3.1.1 Alle Baugesuche ausserhalb der Bauzone müssen vom Kanton geprüft und genehmigt werden. Das ARP ist die kantonale Koordinationsstelle. Es stellt sicher, dass die Gesuche zeitgerecht abgewickelt werden.
- 3.1.2 Siehe 3.1.1

### Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

#### Indikator: Bemerkung:

- 3.1.1 Grosse Baugesuche sind Gesuche, welche von mehreren kantonalen Amtsstellen geprüft werden müssen.
- 3.1.2 Kleine Baugesuche sind Gesuche, die ausschliesslich durch das ARP und den Rechtsdienst BJD geprüft werden müssen.

## 5.2 Statistische Werte

Die statistischen Daten stellen für die politische Beurteilung der Leistung, deren Effizienz und des Finanzbedarfes wertvolle Informationen dar.

Statistische Messgrößen	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Planwerte		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
<b>Leistungsdaten:</b>							
<b>Planung</b>							
5.2.1 Genehmigte Richtplananpassungen	Anzahl	2	2				
5.2.2 Genehmigte Ortsplanungsrevisionen	Anzahl	19	11				
5.2.3 Genehmigte Gestaltungspläne	Anzahl	34	38				
5.2.4 Andere genehmigte Nutzungsplanungen	Anzahl	39	42				
5.2.5 Erhebung Bauzone, Stand Bebauung und Erschliessung	Anzahl		ja				ja
<b>Natur und Landschaft</b>							
5.2.6 Waldreservate	Hektaren	2812	3000	3050	3100	3150	3200
5.2.7 Waldränder	Kilometer	92	98	103	108	114	120
5.2.8 Sömmerungsweiden	Hektaren	1095	1095	1100	1135	1170	1200
5.2.9 Heumatten	Hektaren	747	758	770	775	787	800
5.2.10 Hecken	Kilometer	43	47	51	54	57	60
5.2.11 Bachufer	Kilometer	40	50	60	70	80	90
5.2.12 Hochstamm-Obstbäume	Anzahl Bäume	6714	7499	8700	9500	10200	11000
<b>Baugesuche/Grossprojekte</b>							
5.2.13 Eingereichte Baugesuche	Anzahl	471	487				
5.2.14 Baugesuche Zustimmung	Anzahl	316	342				
5.2.15 Baugesuche Ablehnung	Anzahl	72	91				
5.2.16 zusätzlich beanspruchte Gebäudegrundfläche ausserhalb der Bauzone	m <sup>2</sup>	28225	25813				

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

### Bemerkungen zu einzelnen statistischen Messgrößen / Werten:

Stat. Messgrösse	Bemerkung:
5.2.1 – 5.2.4	Für diese Messgrößen können keine Planwerte festgelegt werden. Die Bauzonen (Stand der Bebauung und Erschliessung) wurde erstmals vollständig auf 31.12.2003 erhoben. Die nächste Erhebung ist für das Jahr 2008 (31.12.2007) geplant.
5.2.5	
5.2.13 – 5.2.16	Für diese Messgrößen können keine Planwerte festgelegt werden.

## 5.3 Saldovorgabe

Erfolgsrechnung (in 1000 Fr.)	Vergangene Globalbudget- periode*	Neue Globalbudgetperiode			Total der neuen Globalbudget- periode
		2006	2007	2008	
Aufwand	20'647	7'246	7'285	7'610	22'141
- Ertrag	-12'095	-4'693	-4'713	-5'026	-14'432
Saldo beeinflussbarer interner Leistungs- verrechnungen (BIL)	182	127	127	127	381
<b>Globalbudgetsaldo</b>	<b>8'734</b>	<b>2'680</b>	<b>2'699</b>	<b>2'711</b>	<b>8'090</b>

\* Entspricht der Summe der Rechnungen 2003 und 2004 und der Prognose 2005

## 6. Spezialfinanzierungen

Gemäss § 43 Abs. 6 WoV-G bewilligt der Kantonsrat die Bruttoentnahme aus Spezialfinanzierungen und erteilt dafür in der Regel einen Leistungsauftrag.

## 6.1 "Natur- und Heimatschutz"

## 6.1.1 Leistungsauftrag

Siehe Leistungsauftrag Produktgruppe 2 „Natur und Landschaft“

## 6.1.2 Vorgabe der Bruttoentnahme

Spezialfinanzierung (in 1000 Fr.)	Vergangene Globalbudget- periode*	Neue Globalbudgetperiode			Total der neuen Globalbudget- periode
		2006	2007	2008	
<b>Natur- und Heimatschutz</b>					
Anfangsbestand per 1. Jan.	6'974	4'391	2'839	1'268	8'498
<b>Kosten (Bruttoentnahme)</b>	<b>11'880</b>	<b>4'923</b>	<b>4'942</b>	<b>5'256</b>	<b>15'121</b>
(-)Erlös	-9'297	-3'371	-3'371	-3'471	-10'213
(=)Entnahme (-)/Einlage (+)	-2'583	-1'552	-1'571	-1'785	-4'908
Endbestand per 31.Dez.	4'391	2'839	1'268	-517	

\* Entspricht der Summe der Rechnungen 2003 und 2004 und Prognose 2005

## **7. Rechtliches**

Als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit und Spezialfinanzierungen) untersteht der nachfolgende Beschluss weder § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (KV, BGS 121.24) noch dem fakultativen Referendum nach Art. 36 KV (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

## **8. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber



## 9. **Beschlussesentwurf**

### **Globalbudget „Raumplanung“ (Erfolgsrechnung); Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit sowie Ziele der Spezialfinanzierung und Bruttoentnahme für die Jahre 2006 - 2008**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>, gestützt auf § 20 und § 43 Abs. 6 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)<sup>2</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. September 2005 (RRB Nr. 2005/1874), beschliesst:

1. Für die Jahre 2006 bis 2008 werden für das Globalbudget "Raumplanung" der Erfolgsrechnung folgende Produktgruppenziele und folgende Saldovorgabe festgelegt:
  - 1.1 Produktgruppenziele:
    - a) Produktgruppe 1: Planung
      - 1.1 Eine aktuelle kantonale Richtplanung gewährleisten
      - 1.2 Recht- und zweckmässige Nutzungspläne gewährleisten
      - 1.3 Qualität von Planungen steigern und sicherstellen
      - 1.4 Vollzug Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege sicherstellen
      - 1.5 Umsetzung des regierungsrätlichen Auftrages "Nachhaltige Entwicklung/lokale Agenda 21" sicherstellen
    - b) Produktgruppe 2: Natur und Landschaft
      - 2.1 Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen sicherstellen
      - 2.2 Funktionsfähigkeit der kantonalen Naturreservate sicherstellen
      - 2.3 Umsetzung Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) sicherstellen
    - c) Produktgruppe 3: Baugesuche/Grossprojekte
      - 3.1 Eine sachgerechte und rechtmässige Abwicklung der Baugesuche ausserhalb der Bauzone sicherstellen
  - 1.2 Saldovorgabe:
 

Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für das Globalbudget "Raumplanung" der Erfolgsrechnung ein Verpflichtungskredit von Fr. 8'090'000.-- bewilligt.
2. Für die Jahre 2006 bis 2008 werden für die Spezialfinanzierung "Natur- und Heimatschutz", folgende Ziele und folgende Bruttoentnahmen festgelegt:
  - 2.1 Spezialfinanzierung: „Natur- und Heimatschutz“
    - 2.1.1 Ziele:
      - a) Ziel 1: Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen sicherstellen
      - b) Ziel 2: Funktionsfähigkeit der kantonalen Naturreservate sicherstellen
      - c) Ziel 3: Umsetzung Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) sicherstellen

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> BGS 115.1

- 2.1.2 Bruttoentnahme:  
Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für die Spezialfinanzierung „Natur- und Heimatschutz“ eine Bruttoentnahme von 15'121'000.-- Franken bewilligt.<sup>2</sup>
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget „Raumplanung“ (Erfolgsrechnung) bzw. die Bruttoentnahmen der Spezialfinanzierung werden bei einer wesentlichen Änderung der zugrunde liegenden Planungsfaktoren gemäss Ziff. 5.1 bzw. Ziff. 6.1.1 der Botschaft angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates<sup>2</sup>

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement (2)  
Amt für Raumplanung (5)  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle